

# **GWriters Akademie**

**Institut für Volkswirtschaftslehre**



## **Weiterentwicklungen der Baseler Eigenmittelübereinkunft**

**Wissenschaftliche Arbeit - Hausarbeit**

Referent (Gutachter): Prof. Dr. Max Mustermann

Betreuer: Alex Mustermann

Erstprüfer: Gerhard Mustermann

Zweitprüfer: Sabine Mustermann

Vorgelegt von: Milena Fischer  
Matrikelnummer: 111 111  
Adresse: Kurfürstendamm 1  
11719 Berlin  
E-Mail: [fischer@gwriters.de](mailto:fischer@gwriters.de)  
Telefon: +49 30 8093323-26  
Studienfach: VWL  
Sommersemester 2019

Berlin, 23.07.2019

## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis .....	I
Abkürzungsverzeichnis.....	II
Abbildungsverzeichnis.....	IV
1 Einführung .....	1
1.1 Überblick.....	1
1.2 Konsequenzen für Banken .....	1
1.3 Zielsetzung .....	1
1.4 Aufbau der Arbeit.....	2
2 Zentrale Regulierungsinhalte von „Basel III“ .....	3
2.1 Überblick.....	3
2.2 „Drei-Säulen-Modell“ .....	3
2.3 Zielsetzungen und Regulierungsbestimmungen.....	4
3 Erkannte Schwächen der Regulierungen im Kontext von „Basel III“ .....	7
4 Geplante Regulierungen durch „Basel IV“ .....	8
5 Fazit.....	10
Literaturverzeichnis .....	11

**Abkürzungsverzeichnis**

BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BCBS	Basel Committee on Banking Supervision
BIS	Bank for International Settlements
BIZ	Bank für Internationalen Zahlungsausgleich
BVMW	Bundesverband mittelständische Wirtschaft e.V.
bzw.	beziehungsweise
CRD	Capital Requirements Directive
CRR	Capital Requirements Regulation
d.h.	das heißt
Diss.	Dissertation
DSGV	Deutscher Sparkassen- und Giroverband e.V.
e.V.	eingetragener Verein
engl.	Englisch
etc.	et cetera
EZB	Europäische Zentralbank
f.	folgende
ff.	fortfolgende
FSB	Financial Stability Board
GHoS	Group of Governors and Heads of Supervision
G-SIFIs	Global Systemically Important Financial Institutions
HGB	Handelsgesetzbuch
Hrsg.	Herausgeber
i.W.	im Wesentlichen
IVV	Institutsvergütungsverordnung
KWG	Kreditwesengesetz

LCR	Liquidity Coverage Ratio
LR	Leverage Ratio
NSFR	Net Stable Funding Ratio
N-SIFIs	National Systemically Important Financial Institutions
o.J.	ohne Jahresangabe
o.S.	ohne Seitenangabe
RDP	Risikodeckungspotenzial
RTF	Risikotragfähigkeit
S.	Seite
sog.	sogenannte/n
SRP	Supervisory Review Process
SSM	Single Supervisory Mechanism
TBTF	Too-Big-To-Fail
u.a.	unter anderem
VaR	Value-at-Risk
vgl.	Vergleiche
z.T.	zum Teil

**Abbildungsverzeichnis**

Abbildung 1: Entwicklung der Eigenkapitalanforderungen unter „Basel III“ ..... 6

Abbildung 2: Veränderungen auf dem Weg von „Basel III“ zu „Basel IV“ und Implikationen für Kreditinstitute..... 9

# **1 Einführung**

## **1.1 Überblick**

Als eine wesentliche Ursache der Entstehung der Finanz(markt)krise von 2008 wird das risikoreiche Verhalten der Banken, aber auch die unzureichende Regulierung von Finanzaktivitäten durch die Aufsichtsbehörden angeführt. Anstatt Risiken zu begrenzen und ein zu risikoreiches Verhalten von Banken zu sanktionieren, waren die Regelungen in Teilen eher dazu dienlich, Anreize für eine Steigerung von Risiken zu sein. So sorgte „Basel I“ aus dem Jahre 1989 und „Basel II“ aus dem Jahr 2007 – die Regelungen aus der (in vollen Worten) „Baseler Eigenmittelübereinkunft“ der Vergangenheit – eher für ein prozyklisches Verhalten von Kreditinstituten (Wolf, 2005, S. 12 f.).

Dies ist vor dem Hintergrund einzuordnen, dass die deutschen Kreditinstitute in den letzten Jahrzehnten einen starken Wandel und eine durchaus wechselvolle Entwicklung erlebt haben. Stand in den 1990er Jahren die Expansion des Filialnetzes im Vordergrund, traten später Kostenüberlegungen in den Vordergrund und die 2000er Jahre wurden von der genannten Finanzkrise geprägt (Popp, 2001, S. 15).

## **1.2 Konsequenzen für Banken**

In der Konsequenz der Krise zeigten Banken häufig ein zu geringes Risikodeckungspotenzial (RDP) im Verhältnis zu den vorhandenen Risiken – ausgedrückt in der sog. Risikotragfähigkeit (RTF). Erst durch die Einführung von „Basel III“ – in Kraft getreten am 31.12.2012 als Reaktion auf die Finanzkrise der Jahre ab 2008 – sowie der Umsetzung der Vorgaben in europäisches Recht, über die „Capital Requirements Directive IV“ (CRD IV) und die „Capital Requirements Regulation“ (CRR) – gemeinhin als „CRD-IV-Paket“ bezeichnet –, und schließlich über nationale Gesetze in entsprechendes nationales Recht, wandelte sich das Bild von der Aufsicht und auch die Regelungen selbst erfuhren einen Wandel. Im Vordergrund stehen heute (2018) Regelungen, die im Zuge der sog. „Doppelten Proportionalität“ dem Risikogehalt des jeweiligen Institutes entsprechen und für die Banken Anreize setzen, Risiken zu reduzieren (Wolf, 2005, S. 12 f.).

## **1.3 Zielsetzung**

Die vorliegende Arbeit hat vor diesem Hintergrund zum Ziel wesentliche Regelungsinhalte von „Basel III“ kurz aufzuzeigen, Schwächen zu skizzieren, und darauf aufbauend zu zeigen, wie „Basel IV“ auf diese Schwächen reagiert.

## **1.4 Aufbau der Arbeit**

Die Arbeit ist zur Erreichung dieser Zielsetzung in vier Kapitel aufgeteilt. Nach dieser Einführung (Kapitel 1) werden im Kapitel 2 die zentralen Regulierungsinhalte von „Basel III“ dargestellt. Kapitel 3 nennt die zugehörigen Schwächen und schließlich leitet Kapitel 4 die geplanten Regulierungsinhalte von „Basel IV“ ab, aufbauend auf diese Schwächen. Die Arbeit schließt mit einem kurzen Fazit, das auch eine kritische Würdigung beinhaltet (Kapitel 5).

## **2 Zentrale Regulierungsinhalte von „Basel III“**

### **2.1 Überblick**

Bei „Basel III“ handelt es sich um Empfehlungen, die vom „Basel Committee on Banking Supervision“ (BCBS) formuliert wurden, das bei der „Bank für Internationalen Zahlungsausgleich“ (BIZ; engl. „Bank for International Settlements“ (BIS)) mit Sitz in Basel verortet ist. Der Ausschuss hat zum Ziel, Aufsichtsregeln für den Bankensektor zu formulieren, sog. „Core Principles for Effective Banking Supervision“, und für eine einheitliche Regulierung zu sorgen, um frühzeitig Risiken im Bankensystem zu identifizieren (BCBS (Hrsg.), 2018, o.S.): „The Basel Committee on Banking Supervision (BCBS) is the primary global standard setter for the prudential regulation of banks and provides a forum for regular cooperation on banking supervisory matters. Its 45 members comprise central banks and bank supervisors from 28 jurisdictions.“ (BCBS (Hrsg.), 2018, o.S.). Das BCBS existiert seit 1974 und ist besetzt mit Repräsentanten der Notenbanken und der Aufsichtsbehörden (BCBS (Hrsg.), 2018, o.S.).

### **2.2 „Drei-Säulen-Modell“**

„Basel III“ baut, wie die Vorgänger-„Versionen“ auch schon, auf dem sog. „Drei-Säulen-Modell“ auf. Die erste Säule beinhaltet die sog. „Mindestkapitalanforderungen“ und legt Schwellenwerte fest, die ein Kreditinstitut in Bezug auf die Eigenkapitalunterlegung von Kreditrisiken, Marktpreisrisiken und operationellen Risiken einhalten muss. Diese Risiken können entweder über von der Aufsicht vorgegebene Standardverfahren oder mit Hilfe von der Aufsicht zu genehmigenden internen Modellen gemessen werden (Börner, 2003, S. 10). In der zweiten Säule – dem sog. aufsichtlichen Überprüfungsprozess (engl. „Supervisory Review Process“ (SRP)), der zur qualitativen Regulierung dient –, nimmt die Aufsicht Prüfungen vor Ort bei den Instituten vor. In Deutschland erfolgt dies z.B. im Rahmen von Prüfungen nach § 44 Kreditwesengesetz (KWG) bei den Instituten (Börner, 2003, S. 10 ff.). Die letzte Säule schließlich, die dritte Säule, kann mit dem Begriff der sog. Marktdisziplin (engl. „Market Discipline“) überschrieben werden. Hier existieren Regelungen alle Risiken betreffend zur transparenten Darstellung dieser Risiken, z.B. im Rahmen von Offenlegungsberichten, Vorgaben zur Präsentation der Risikomanagementsysteme sowie Vorgaben zur Erläuterung von Eigenkapitalpositionen. Aufsichtlich wird diese Säule mit dem Begriff „Regulation am Markt“ überschrieben (Börner, 2003, S. 10 ff.).

Von zentraler Bedeutung ist zunächst die Definition der Eigenkapitalbegriffe. Eigenkapital wird betriebswirtschaftlich als Saldo zwischen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten an-



gesehen. Im Rahmen der regulatorischen Betrachtung jedoch erfährt das Eigenkapital eine andere Bedeutung und Abgrenzung, da u.a. auch stille Reserven in begrenzter Form eine Anerkennung finden. In Folge dessen, ergibt sich eine Unterscheidung in der Definition der Eigenmittel nach der CRR und dem in der Bilanz ausgewiesenen Eigenkapital (Schulte-Mattler, & Manns, 2012, S. 159-187). Im Detail sind folgende Eigenkapitalbegriffe zu unterscheiden (Schulte-Mattler, & Manns, 2012, S. 159-187):

- Instrumente des harten Kernkapitals gem. Artikel 28 CRR
  - hartes Kernkapital
  - in Teilen zusätzliches Kernkapital
- Kernkapital
  - Kernkapital
  - hartes Kernkapital
- Eigenmittel
  - Kernkapital
  - Ergänzungskapital
  - Abzugsposten

Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Bilanzpositionen, die dem harten Kernkapital zugeordnet werden, nicht immer unverändert in eine regulatorische Eigenkapitalbetrachtung aufgenommen werden können. Hier ist insbesondere die Situation zu nennen, wenn Jahresabschlüsse betrachtet werden, die nach den „International Financial Reporting Standards“ (IFRS) erstellt werden. Hier wirken sich Bewertungen unmittelbar auf das Jahresergebnis aus, was in der Konsequenz bedeutet, dass gem. Artikel 32 bis 34 CRR sog. „Prudential Filters“ vorgesehen sind, die eine Anpassung des bilanziellen an das regulatorische Eigenkapital vorsehen (Matherat, 2008, S. 65-67).

### **2.3 Zielsetzungen und Regulierungsbestimmungen**

Zentrale Zielsetzungen von „Basel III“ sind (Deutscher Sparkassen- und Giroverband e.V. (DSGV) (Hrsg.), 2018, S. 73 ff.; Klauck, & Stegmann (Hrsg.), 2012, S. 118 f.):

- Die Vorgabe von Regelungen für die qualitativen und quantitativen Anforderungen an die Eigenkapitalausstattung.

- Die Einführung einer nicht-risikogewichteten Verschuldungskennziffer in Form einer Höchstverschuldungsquote (sogenannte „Leverage Ratio“ (LR)), zunächst als „Beobachtungsgröße“, und ab 2012 als verbindliche Mindestanforderung. Diese begrenzt den Verschuldungsgrad und gibt vor, dass das Verhältnis der Kapitalgröße (Kernkapital) zum Gesamtengagement an Krediten mindestens 3 Prozent betragen muss.
- Die Reduzierung der prozyklischen Effekte der Eigenkapitalregelungen durch Aufbau eines antizyklischen Kapitalpuffers (d.h. Aufbau von Kapitalreserven in konjunkturellen Aufbauphasen).
- Die Formulierung von Anforderungen an eine angemessene Liquiditätsausstattung als Definition einer kurzfristigen (sog. „Liquidity Coverage Ratio“ (LCR)) und einer langfristigen Liquiditätskennziffer (sog. „Net Stable Funding Ratio“ (NSFR)) zur Sicherung von sog. „hochliquiden Aktiva“ bei den Kreditinstituten bzw. einer Sicherstellung der Refinanzierung durch „solide“ und „sichere“ Quellen. Im Falle der LCR wird ein Risikomaß definiert für eine kurzfristige 30 Tages-Krisensituation bei Banken, indem der Bestand an hochliquiden Aktiva in das Verhältnis gesetzt wird zum gesamten Nettoabfluss an Barmitteln in den nächsten 30 Kalendertagen (Giordana, & Schumacher, 2012, S. 1 ff.). Das Ergebnis muss mindestens größer bzw. gleich 100 Prozent sein (Giordana, & Schumacher, 2012, S. 1 ff.). Bei der NSFR hingegen geht es darum, die Fristentransformationsfunktion der Banken sicherzustellen und mögliche Gefahren von fehlenden Anschlussfinanzierungen „auszuschalten“. Hierbei steht im Vordergrund, dass gemäß der sog. „Goldenen Bankregel“ die verfügbare stabile Refinanzierung in das Verhältnis zur erforderlichen stabilen Refinanzierung gesetzt wird. Das Ergebnis muss mindestens größer bzw. gleich 100 Prozent sein (Giordana, & Schumacher, 2012, S. 1 ff.).

Darauf aufbauend können folgende zentralen Regulierungsbestimmungen im Hinblick auf die Kapitalanforderungen aus „Basel III“ formuliert werden (DSGV (Hrsg.), 2018, S. 71 ff.):

- Mit „Basel III“ wird das Kernkapital in „hartes Kernkapital“ (sog. „Core Tier 1-Capital“) und „ergänzendes Kernkapital“ (sog. „Non Core Tier 1-Capital“) unterteilt. Das „harte Kernkapital“ kann dann nur noch aus Aktien und offenen Rücklagen bestehen. Ergänzend kommen für alle Bankenformen die Sonderposten für allgemeine Bankrisiken (Reserven nach § 340 g HGB) die Bilanzgewinne und die Zwischengewinne hinzu (Schulte-Mattler, & Manns, 2012, S. 159-187).

- Die bisherige Unterscheidung beim Ergänzungskapital (sog. „Gone Concern Capital“) in solches der „1. Klasse“ und „2. Klasse“ entfällt zukünftig (Wolf, 2000, S. 14-16).
- Die sog. Drittrangmittel fallen völlig weg (Wolf, 2000, S. 14-16).
- Es werden neue Grenzen für das Kernkapital und die Gesamtkapitalunterlegung definiert. Das „harte“ Kernkapital muss dabei u.a. in Zukunft 4,5 Prozent der gesamten Kapitalausstattung des Institutes betragen. Die nachfolgende Abbildung zeigt in der Übersicht, wie sich die Kapitalanforderungen im Zeitablauf verändern und verschärfen.

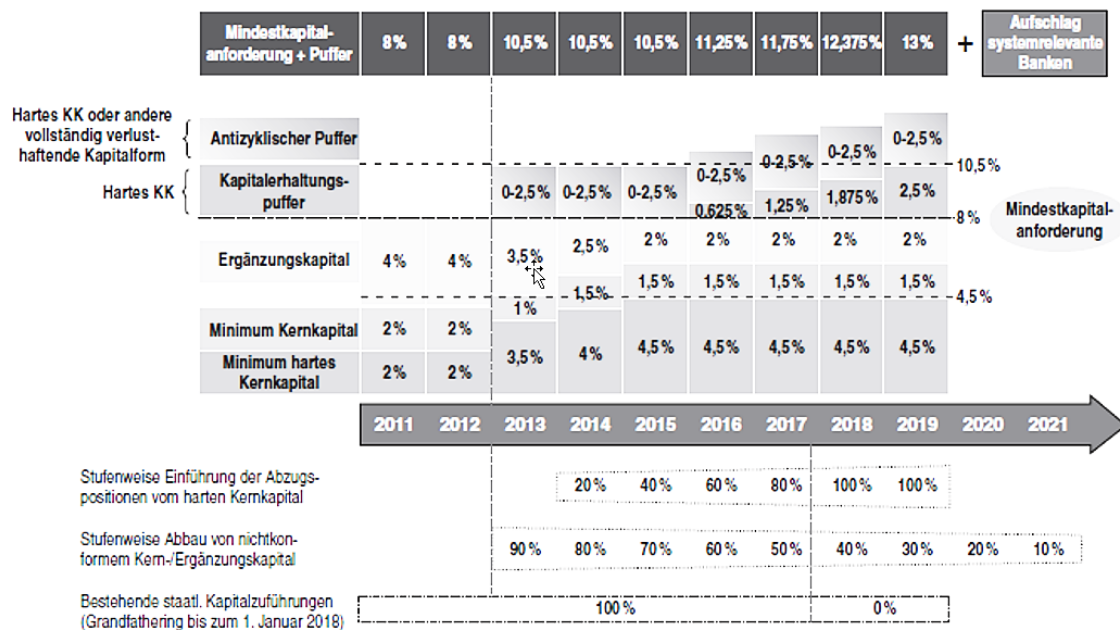


Abbildung 1: Entwicklung der Eigenkapitalanforderungen unter „Basel III“

Quelle: zeb/Rolfes Schierenbeck Associates (Hrsg.), 2017, o.S.

Ergänzend ist anzuführen, dass für sog. systemrelevante Institute, die sowohl national (sog. „National Systemically Important Financial Institutions“ (N-SIFIs)), als auch global (sog. „Global Systemically Important Financial Institutions“ (G-SIFIs)) existieren können, verschärfte Anforderungen gelten, die in obiger Abbildung mit dem Begriff „Aufschlag für systemrelevante Banken“ gekennzeichnet sind. Dies ist u.a. auf die Erkenntnis aus der Finanzkrise zurückzuführen, dass Systemrelevanz in Kombination mit der Frage der Sicherung der Existenz dieser Institute auch bei wesentlichen Schieflagen (sog. „Too-Big-To-Fail“-Problem (TBTF)) ein wesentlicher Faktor bei der Betrachtung von Multiplikatoreffekten im Rahmen der Finanzkrise war (Everling, & Langen, 2013, S. 19).

### **3 Erkannte Schwächen der Regulierungen im Kontext von „Basel III“**

Trotz der deutlich schärferen Regulierungen im Rahmen von „Basel III“ sind Schwächen in den Vorgaben zu erkennen. Diese zeigen sich insbesondere in einer starken Belastung der Kreditvergabe an kleine und mittlere Unternehmen bei einer gleichzeitigen Verteuerung der Kredite. Nach einer Studie des Bundesverbands mittelständische Wirtschaft e.V. (BVMW) verursacht „Basel III“ im Schnitt einen Rückgang der Kreditvergaben an kleine und mittlere Unternehmen um 2,47 Prozent und eine Steigerung der Kreditkosten um 54 Basispunkte bis 2019 (Berg, & Uzik, 2011, S. 3 f.). Weitere Schwächen finden sich in der nicht gelösten TBTF-Problematik, einer immer noch individuell geprägten Handhabung und Interpretation der Regelungen durch die nationalen Aufsichten sowie der grundsätzlichen Fragestellung, ob alleine durch „Basel III“ eine zukünftige Finanzkrise verhindert werden kann. Hier ist die Mehrheit der Literatur der Auffassung, dass sich vielmehr der „Regelkranz außerhalb des Aufsichtsrechts“ (Zeitler, 2010, S. 3) für die Vermeidung weiterer Krisen verantwortlich zeichnet und „Basel III“ „nur“ als unterstützende Rahmenbedingung verstanden werden kann (Zeitler, 2010, S. 3). Dies wird u.a. darauf zurückgeführt, dass ein Steuern gegen Gewinnermittlung, Gewinnausweise und Gewinnausschüttung durch aufsichtsrechtliche sog. „Prudential Filters“, die stark volatil und prozyklisch wirken, per se nicht erfolgreich sein könne, da sie eine Steuerung gegen die Grundlagen des Banksystems darstelle, was nie von Erfolg gekrönt sein könne und werde (Zeitler, 2010, S. 3). Vielmehr müsste daher Wert darauf gelegt werden z.B. einheitliche Standards für Kreditvergaben oder vertrauensschaffende Regelungen für das Handeln von Ratingagentur zu formulieren. Ebenso Regelungen für Boni bei den Instituten müssten – wie dies z.B. in Deutschland durch die Institutsvergütungsverordnung (IVV) bereits erfolgt – weiter verschärft werden, um negative Anreize für das Handeln von Bankvorständen zu setzen. Auch risikoorientierte Steuerungsmaßnahmen z.B. auf Basis des Value-at-Risk-Konzeptes (VaR) oder Ergänzungen bei der Begrenzung von Großkrediten (sog. „Large Exposure Rules“) erscheinen vielen Autoren notwendig (Zeitler, 2010, S. 4).

## 4 Geplante Regulierungen durch „Basel IV“

Um die Schwächen zu lösen, die „Basel III“ beinhaltet, wurden unter dem Oberbegriff „Basel IV“ bzw. „Basel III-Reformpaket“ Regelungen erlassen, die z.T. als Klarstellung zu „Basel III“ verstanden werden können (sog. „Basel 3.5“), z.T. aber auch Erweiterungen darstellen. Die „neuen“ Regelungen sollen vollständig ab 2022 gelten und eine schrittweise Einführung erfahren, Teile der Regelungen gelten schon jetzt, sind sanktionsbewährt aber erst ab 2019 einzuhalten (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) (Hrsg.), 2017, o.S.). In diesem Zuge wird die Europäische Zentralbank (EZB) im Rahmen ihrer makroprudenziellen Aufsicht in der sog. „Bankenunion“ (dem sog. „Single Supervisory Mechanism“ (SSM)) weiterführende Aufgaben erhalten (KPMG (Hrsg.), 2014, S. 4). Die BaFin formulierte im Hinblick auf die Umsetzung dabei: „Das Leitungsgremium des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht BCBS, die Gruppe der Zentralbankpräsidenten und Leiter der Bankenaufsichtsinstanzen (Group of Governors and Heads of Supervision – GHoS), hat sich auf neue Eigenkapitalregeln für Banken geeinigt. Sie sollen das als ‚Basel III‘ bekannte Regelwerk finalisieren.“ (BaFin (Hrsg.), 2017, o.S.)

Die Aufsicht sieht „Basel IV“ nicht als neue Regulierungsmaßnahme an, sondern formuliert, dass diese Regelungen ohnehin schon Bestand hätten, jedoch in Teilen noch einer Verfeinerung bedürften (BaFin (Hrsg.), 2017, o.S.). Für die Kreditwirtschaft stellt in vielen Fällen „Basel IV“ jedoch deutlich erhöhte Anforderungen (BaFin (Hrsg.), 2017, o.S.).

Im Einzelnen können folgende Inhalte von „Basel IV“ erwähnt werden, die dem genannten Zweck dienlich sein sollen, aber – wie im Kapitel 3 bereits deutlich wurde – auch nur Teile der nicht-aufsichtlichen Vorgaben erfassen (BaFin (Hrsg.), 2017, o.S.; Kasprowicz, Ott, & Quinten, 2014, S. 644-648; KPMG (Hrsg.), 2014, S. 1-19; Financial Stability Board (FSB) (Hrsg.), 2012, S. 1 ff.):

- Eine Einschränkung von Abweichungen bei der Berechnung von Kapitalanforderungen durch bankinterne Verfahren durch Formulierung eines sog. „Output Floors“ in Höhe von 72,5 Prozent aller Standardansätze.
- Eine Optimierung der Vorgaben für die Anwendung von internen Risikomodellen.
- Eine Einschränkung nationaler Wahlrechte für interne Risikomodelle bzw. deren Ausgestaltung.

- Eine Erhöhung der Risikogewichte für Forderungen an andere Kreditinstitute, um die systemischen Risiken besser zu erfassen.
- Eine Überarbeitung der Behandlung von sog. weiteren Risikopositionen (Großkredite, Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch, Gegenparteirisiko bei derivativen Geschäften oder operationelle Risiken).
- Eine Verbesserung (Verschärfung) der Offenlegung (dritte Säule) durch die Setzung von Anreizen bei der Offenlegung interner Modellergebnisse, von Risikogewichtungen, Risikokennzahlen, etc.
- Eine Verschärfung der Anforderungen für Stresstests.
- Und eine Forcierung einer „indirekten“ Regulierung von sog. Schattenbanken.

Die nachfolgende Abbildung fasst die wesentlichen Veränderungen auf dem Weg zu „Basel IV“ zusammen und formuliert die zu erwartenden Implikationen für die Kreditinstitute.

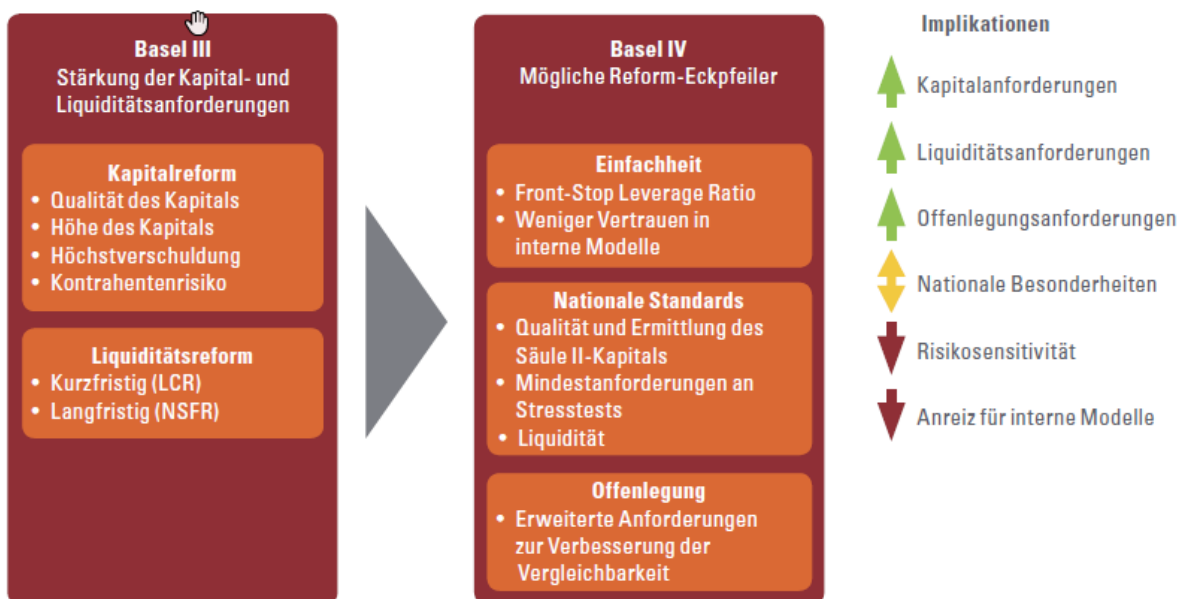


Abbildung 2: Veränderungen auf dem Weg von „Basel III“ zu „Basel IV“ und Implikationen für Kreditinstitute

Quelle: KMPG (Hrsg.), 2014, S. 13

## 5 Fazit

Die BaFin formuliert für „Basel IV“: „Der Abschluss des Basel-III-Reformpakets ist wichtig, denn dadurch wird im elften Jahr nach Ausbruch der Finanzkrise endlich eine weitere wesentliche Lehre gezogen. Außerdem wird die regulatorische Unsicherheit beseitigt, die auf den Banken lastete.“ (BaFin (Hrsg.), 2017, o.S.) Im Rahmen dieser Arbeit konnten zentrale Regulierungsinhalte von „Basel III“ aufgezeigt werden.

Deutlich wurde, dass der Fokus hier auf Anforderungen an das Eigenkapital der Banken als zentrale Risikodeckungsgröße lag und liegt. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Risikoaktiva der Banken durch die Eigenmittel begrenzt werden bzw. – anders formuliert – eine Begrenzung der Kreditvergabemöglichkeiten durch den Bestand an Eigenmitteln erfolgt. In Zukunft wird daher entscheidend sein, wie „stark“ eine Bank mit Eigenkapital ausgestattet ist. Nur wenn die harte Kernkapitalquote möglichst hoch sein wird, können langfristig Kredite mit entsprechenden Risiken vergeben werden (Heinke, 2002, S. 1-12). Dabei werden sich die Vorschriften von „Basel III“ bzw. „Basel IV“ jedoch nicht nur auf die im Rahmen dieser Arbeit betrachteten Kreditvergabemöglichkeiten auswirken. Auch die weiteren Risiken, die in Kreditinstituten herrschen werden im Hinblick auf ihre Begrenzung bzw. das Eingehen dieser Risiken durch die Höhe des Eigenkapitals begrenzt. Zu nennen sind hier insbesondere die Marktpreisrisiken sowie die operationellen Risiken (Rau-Bredow, 2001, S. 315-319).

Deutlich wurde im Rahmen der Arbeit ebenfalls, dass auch „Basel III“ Schwächen beinhaltet. Diese zeigen sich nicht unbedingt in der Ausgestaltung der Regelungen im „Basel III“-Regelwerk selbst, sondern vielmehr in der Art und Weise der Regelungen. So wird kritisch in Frage gestellt, ob diese Regelungen in der vorliegenden Form aufgrund ihrer Fokussierung auf die Gewinnerzielung von Banken überhaupt geeignet sind, zukünftige Krisen sinnvoll zu verhindern. Dies erklärte die Notwendigkeit von „Basel IV“ und ermöglicht eine Zustimmung zum Zitat der BaFin. „Basel IV“ kann dennoch durch seine geplanten Regelungen nur eingeschränkt dazu beitragen, die Schwächen von „Basel III“ zu lösen, auch wenn zumindest Teile der Regelungen sicherlich einer Klarstellung dienen und somit vorhandene Unsicherheiten bei Banken beseitigen können. Aber der grundsätzlichen Kritik am Ansatz von „Basel III“ kann auch „Basel IV“ nicht begegnen. Daher wird abzuwarten sein, welche weiteren Anforderungen im Regulierungskontext in Zukunft umzusetzen sein wird. Es zeigt sich schon jetzt, dass „Basel IV“ „nur“ als Rahmenwerk für weitere Bestimmungen gelten wird, die in Teilen noch verschärfte Anforderungen anbieten werden (Rehm, 2017, S. 105-119).

## Literaturverzeichnis

BaFin (Hrsg.) (2017). *Basel-III-Reformpaket – BaFin und Bundesbank begrüßen Einigung*. In:

[https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Fachartikel/2017/fa\\_bj\\_1712\\_Basel\\_III.html](https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Fachartikel/2017/fa_bj_1712_Basel_III.html), Zugriff am 27.09.2018.

BCBS (2018). *The Basel Committee*, in: <https://www.bis.org/bcbs/>, Zugriff am 25.09.2018.

Berg, T., & Uzik, M. (2011). *Auswirkungsstudie Basel III – Die Folgen für den Mittelstand*. Berlin/Wuppertal: BVMW.

Börner, C.J. (2003). *Treu und redlich? Eine explorative Bewertung qualitativer Bankenregulierung*, Diss., Düsseldorf: Heinrich-Heine Universität.

DSGV (Hrsg.) (2018). *Mindestanforderungen an das Risikomanagement, Interpretationsleitfaden, Version 6*. In: [http://www.s-wissenschaft.de/kunden/ebusti/xpage/s-wissenschaft.nsf/0/2D49B25D9D45CDBCC12581F0004AC370/\\$FILE/DSGV\\_MaRisk-ILF\\_Version\\_6\\_Internet.pdf](http://www.s-wissenschaft.de/kunden/ebusti/xpage/s-wissenschaft.nsf/0/2D49B25D9D45CDBCC12581F0004AC370/$FILE/DSGV_MaRisk-ILF_Version_6_Internet.pdf), Zugriff am 26.09.2018.

Everling, O., & Langen, R. (2013). *Basel III – Auswirkungen des neuen Bankenaufsichtsrechts auf den Mittelstand*. Köln: Bank Verlag.

FSB (Hrsg.) (2012). *Enhancing the Risk Disclosures of Banks – Report of the Enhanced Disclosure Task Force*. London: Eigenverlag.

Giordana, G., & Schumacher, I. (2001). *The Impact of the Basel III Liquidity Regulations on the Bank Lending Channel – A Luxembourg Case Study*. In: BCL Working Papers, 61, Central Bank of Luxembourg.

Heinke, E. (2002). *Das Baseler 3-Säulen-Konzept und die Rolle der dezentralen Bankenaufsicht*. In: Tietmeyer, H. et al. (Hrsg.), *Basel III – Das neue Aufsichtsrecht und seine Folgen*. Gabler: Wiesbaden, S. 1-12.

Kasprowicz, T., Ott, K., & Quinten, D. (2014). *Basel IV – Erste Konturen der nächsten Reform*. In: *Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen*, 13, S. 644-648.

Klauck, K.-O., & Stegmann, C. (Hrsg.) (2012). *Basel III – Vom regulatorischen Rahmen zu einer risikoadäquaten Gesamtbanksteuerung*. Stuttgart: Schaeffer-Poeschel.

KPMG (Hrsg.) (2014). *Basel IV – Lichtet sich der Nebel: Erste Konturen der nächsten Reform*. Frankfurt: Eigenverlag.



- Matherat, S. (2008). *Fair value accounting and financial stability – challenges and dynamics*. In: Banque de France, Financial Stability Review, 12, Oktober 2008, S. 53-143.
- Popp, S. (2001). *Strukturwandel bei Banken – Shareholder-Value-Strategien von Sparkassen und Genossenschaftsbanken*. München: Wissenschaft und Forschung.
- Rau-Bredow, H. (2001). *Überwachung von Marktpreisrisiken durch Value at Risk*. In: Wirtschaftswissenschaftliches Studium, 30(6), S. 315-319.
- Rehm, H. (2017). *Zur Zukunft des Finanzplatzes Europa*. In: Credit and Capital Markets – Kredit und Kapital, 50(2), S. 105-119.
- Schulte-Mattler, H., & Manns, T. (2012). *Basel-III-Neuerungen zur Stärkung der Widerstandskraft der Banken bei künftigen Finanzkrisen*. In: Jacobs, J. et al. (Hrsg.), Frühwarnindikatoren und Krisenfrühaufklärung. Wiesbaden: Gabler, S. 159-187.
- Wolf, B. (2000). *Die Eigenmittelkonzeption des § 10 KWG*. In: Working Paper, Frankfurt School of Finance Management, 20, S. 1-25.
- Wolf, J. (2005). *Basel II – Kreditrating als Chance*. Regensburg/Berlin: Metropolitan.
- zeb/Rolfes Schierenbeck Associates (Hrsg.) (2017). *Entwicklung der Eigenkapitalanforderungen nach „Basel III“*. Münster: Eigenverlag.
- Zeitler, W. (2010). *Regulierung und Aufsicht der Banken – Brauchen wir Basel III?* In: ifo Schnelldienst, 03(63), S. 3-19.